



Judo Club Kerzers

Statuten

Ausgabe 2026

Inhalt

1. NAME, SITZ UND ZWECK	4
Artikel 1 Name.....	4
Artikel 2 Sitz.....	4
Artikel 3 Zweck	4
2. MITGLIEDER.....	4
Artikel 4 Mitgliederkategorien	4
Artikel 5 Judo-Erwachsene	5
Artikel 6 Judo-Junioren.....	5
Artikel 7 Judo-Schüler.....	5
Artikel 8 Mini-Judo	5
Artikel 9 Freimitglieder.....	5
Artikel 10 Ehrenmitglieder	6
Artikel 11 Gönner	6
Artikel 12 Sponsoren	6
Artikel 13 Eintritt	6
Artikel 14 Austritt	6
Artikel 15 Ausschluss	7
Artikel 16 Rechte der Mitglieder	7
Artikel 17 Pflichten der Mitglieder	7
3. FINANZIERUNG / HAFTUNG	8
Artikel 18 Finanzierung.....	8
Artikel 19 Haftung	8

4. ORGANISATION	8
Artikel 20 Vereinsjahr	8
Artikel 21 Organe	8
A Die Generalversammlung	9
Artikel 22 Ordentliche Generalversammlung	9
Artikel 23 Ausserordentliche Generalversammlung	9
Artikel 24 Einberufung der Generalversammlung	10
Artikel 25 Anträge	10
Artikel 26 Stimm- und Wahlrecht.....	10
Artikel 27 Erforderliches Mehr	10
Artikel 28 Gang der Verhandlung	11
B Der Vorstand.....	11
Artikel 29 Zusammensetzung und Amtsdauer	11
Artikel 30 Aufgaben.....	11
Artikel 31 Vertretung des Vereins.....	12
Artikel 32 Beschlussfassung	12
C Die Revisoren	12
Artikel 33 Revisoren	12
5. ETHIK, TRANSPARENZ UND COMPLIANCE.....	13
Artikel 34 Ethik und Fairplay	13
Artikel 35 Datenschutz	13
Artikel 36 Schweizer Sportgericht	13
Artikel 37 Interessenkonflikte	13
6. AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	14
Artikel 38 Auflösung des Vereins	14
7. GENEHMIGUNG / UNTERZEICHNUNG.....	14

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name

Unter dem Namen "Judo Club Kerzers" (Kurzbezeichnung "JC Kerzers") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Kerzers.

Artikel 3 Zweck

Der Verein bezweckt die moralische und körperliche Ausbildung seiner Mitglieder durch Judo. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. MITGLIEDER

Artikel 4 Mitgliederkategorien

Der JC Kerzers kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Judo-Erwachsene
- Judo-Junioren
- Judo-Schüler
- Mini-Judo
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner
- Sponsoren

Als Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Vereinszweck verbunden fühlen.

Artikel 5 Judo-Erwachsene

Jede natürliche und mündige Person, die aktiv Judo betreiben will, kann Mitglied der Kategorie "Judo-Erwachsene" werden.

Artikel 6 Judo-Junioren

Jede natürliche Person, die zwischen dem 16. und vollendeten 20. Altersjahr steht und aktiv Judo betreiben will, kann Mitglied der Kategorie "Judo-Junioren" werden.

Artikel 7 Judo-Schüler

Jede natürliche Person, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat und aktiv Judo betreiben will, kann Mitglied der Kategorie "Judo-Schüler" werden.

Artikel 8 Mini-Judo

Jede natürliche Person, die nicht älter als ca. 9 Jahre alt ist und das Mini-Judo Training besuchen will, kann Mitglied der Kategorie "Mini-Judo" werden.

Artikel 9 Freimitglieder

Folgende natürliche Personen werden "Freimitglieder":

- Vorstandsmitglieder
- Rechnungsrevisoren, die nicht aktiv im Verein mitmachen
- Haupttrainer Judo

Der Vorstand kann, unter gewissen Umständen, zusätzlich weitere natürliche Personen zu Freimitgliedern ernennen.

Artikel 10 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Artikel 11 Gönner

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein mit dem Gönnerbeitrag unterstützt, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Mitglied der Kategorie "Gönner" werden.

Artikel 12 Sponsoren

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein mit dem Sponsorenbeitrag unterstützt (z.B.: Werbeaufdruck auf Anzeigetafel, usw.), ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Mitglied der Kategorie "Sponsoren" werden.

Artikel 13 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Artikel 14 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vereinspräsidenten erfolgen. Bei einem Austritt während eines Semesters wird der Vereinsbeitrag für das ganze Semester geschuldet. Die/der Austretende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 15 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung, an den Präsidenten zuhänden der Generalversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob dem Weiterzug aufschiebende Wirkung zukommt. Die/der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 16 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel "4. Organisation" geregelt. Alle Judo-Erwachsene-, Judo-Junioren-, Judo-Schüler- und Mini-Judo-, Frei- und Ehrenmitglieder können nach Weisung der Trainer/Leiter an Trainings und wenn sie, falls notwendig eine gültige Lizenz besitzen, an Wettkämpfen teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen. Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich das sporadisch erscheinende "JCK-INFO".

Artikel 17 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben halbjährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehren- und Freimitglieder sind davon befreit.

Auf Gesuch hin kann der Vorstand ein Mitglied bei Unfall, längeren Krankheiten, Militärdienst (RS, UO, OS), längeren Auslandsaufenthalten und Dergleichen vorübergehend von der Beitragspflicht befreien. Das Gesuch ist schriftlich zu begründen und mit den erforderlichen Unterlagen (z.B. Arztzeugnisse, Marschbefehl usw.) zu versehen. Adressänderungen müssen dem Präsidenten unverzüglich mitgeteilt werden.

3. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Artikel 18 Finanzierung

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden
- Sponsoring
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

Artikel 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

4. ORGANISATION

Artikel 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 21 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A die Generalversammlung
- B der Vorstand
- C die Rechnungsrevisoren

A Die Generalversammlung

Artikel 22 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand (Decharge-Erteilung)
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über das Budget
7. Beschlussfassung über das Jahresprogramm
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen
9. Wahl des Präsidenten
10. Wahl der Vorstandsmitglieder
11. Wahl der Rechnungsrevisoren
12. Ernennung der Ehrenmitglieder
13. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Artikel 23 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Artikel 24 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Artikel 25 Anträge

Anträge gemäss Art. 22 Ziff. 13 dieser Statuten müssen spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Artikel 26 Stimm- und Wahlrecht

Folgende Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt:

- Judo-Erwachsene
- Judo-Junioren
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Artikel 27 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Artikel 28 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmengleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

B Der Vorstand

Artikel 29 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:

- Präsidentin/Präsident
- Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Kassiererin/Kassier
- Sekretärin/Sekretär
- TK-Chefin/Chef

Bei Bedarf können weitere Personen (maximal 10) in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Verein setzt sich zum Ziel, dass im Vorstand beide Geschlechter mit mindestens 20 Prozent vertreten sind, soweit dies im Rahmen der Mitgliederstruktur möglich ist.

Artikel 30 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft.

Artikel 31 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Artikel 32 Beschlussfassung

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündlich Verhandlung verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

C Die Revisoren

Artikel 33 Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Vereinsjahren drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

5. ETHIK, TRANSPARENZ UND COMPLIANCE

Artikel 34 Ethik und Fairplay

Der Verein anerkennt die Ethik-Charta, das Ethik- und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity. Der JC Kerzers verpflichtet sich zu Fairness, Respekt und Gleichbehandlung.

Artikel 35 Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten ausschliesslich im Rahmen des Vereinszwecks und gemäss den Grundsätzen der Zweckbindung, Transparenz und Verhältnismässigkeit.

Artikel 36 Schweizer Sportgericht

JC Kerzers anerkennt die Zuständigkeit der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG) als unabhängige gerichtliche Instanz für sportrechtliche Streitigkeiten gemäss den einschlägigen Reglementen von Swiss Olympic und den angeschlossenen Verbänden.

Die Entscheide des Schweizer Sportgerichts sind für den Verein, seine Organe und seine Mitglieder verbindlich, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Artikel 37 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes und aller weiteren Vereinsorgane handeln im Interesse des Vereins.

Personen, die in einer Angelegenheit ein persönliches, berufliches oder wirtschaftliches Interesse haben, welches mit den Interessen des Vereins in Konflikt stehen kann, sind verpflichtet, diesen Interessenkonflikt offenzulegen.

In Fällen von Interessenkonflikten treten die betroffenen Personen bei Beratungen und Beschlussfassungen in den Ausstand.

Der Vorstand regelt Einzelheiten bei Bedarf in einem separaten Reglement.

6. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 38 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

7. GENEHMIGUNG / UNTERZEICHNUNG

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 20. März 2026 in Kerzers angenommen.

Kerzers, 20. März 2026

Der Präsident:

Pascal Bättig

Die Sekretärin

Karin Schmied

BEIBLATT ZU DEN JC KERZERS-STATUTEN**Mitgliederbeiträge**

Die Generalversammlung vom 20. März 2026 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Kategorie Mitgliederbeiträge

- Judo-Erwachsene	Fr.	240.--	/ Semester * / +
- Judo-Junioren (-20 Jahre)	Fr.	180.--	/ Semester * / +
- Judo-Schüler (-16 Jahre)	Fr.	140.--	/ Semester *
- Mini-Judo (4-8 Jahre)	Fr.	100.--	/ Semester *
- Sponsoren(Mindestbeitrag)	Fr.	150.--	/ Jahr
- Gönner(Mindestbeitrag)	Fr.	50.--	/ Jahr(gelten als Club-Mitglieder)
- Supporter(Mindestbeitrag)	Fr.	20.--	/ Jahr(gelten nicht als Club-Mitglieder)
- Ehrenmitglieder	Beitragsfrei +		
- Freimitglieder	Beitragsfrei +		

* Beim Eintritt in den Judo Club Kerzers bezahlen diese Mitgliederkategorien eine einmalige Einschreibgebühr von Fr. 20.--.

* Obligatorischer Verbandsausweis (einmalig) Fr. 30.-- (ausgenommen Mini-Judo).

* Jährliche SJV Lizenz (ausgenommen Mini-Judo).

+ Stimm- und Wahlberechtigt

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

20. März 2026

Judo Club Kerzers